

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Landeshauptstadt München, Baureferat-H32, Bergam-Laim-Str. 47, 81673 München

Standort: Carl-Wery-Str. 41, Flurnummer 408, Gemarkung Perlach

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Für den Standort Carl-Wery-Str. 41 beabsichtigt das Baureferat der Landeshauptstadt München den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 10.05.2021 und vom 14.03.2022 eine jährlichen Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 200.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts nicht gegeben. Die Brunnenanlage liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Ferner ist festzustellen, dass alles für die thermische Nutzung geförderte Grundwasser nach Abschluss der Nutzung dem Grundwasserleiter wieder vollständig zugeführt wird und somit keine Auswirkungen auf die Wasserbilanz zu besorgen sind.

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch den Wärmeeintrag in das Grundwasser und dessen Erwärmung sind zwar möglich, durch ein dauerhaft durchzuführendes Monitoring wird jedoch sichergestellt, dass schädliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper frühzeitig erkannt und dem mit entsprechenden Maßnahmen bis hin zum Widerruf der Erlaubnis begegnet werden kann. Im Übrigen wurden bei der benachbarten Kühlwasseranlage Otto-Hahn-Ring 6 trotz der weitaus höheren jährlichen Versickerungsmenge in Höhe von 19.980.000 m³ bislang keine negativen Auswirkungen durch den Wärmeeintrag in das Grundwasser festgestellt. Somit ist auch bei der Kühlanlage Carl-Wery-Straße 41 nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 07.09.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132